

Mitteilung 792

Mitteilung der Kommission - SG(2012) D/50777
 Richtlinie 98/34/EG
 Übersetzung der Mitteilung 791
 Notifizierung: 2011/0188/D

Reaktion der Kommission auf die Antwort eines notifizierenden Mitgliedstaates auf eine ausführliche Stellungnahme (9.2)

(MSG: 201200777.DE)

1. MSG 792 IND 2011 0188 D DE 16-08-2011 20-03-2012 COM
 REACTION 16-08-2011

2. Kommission

3. GD ENTR/C/3 - BREY 08/94

4. 2011/0188/D - SERV60

5. -

6. In Übereinstimmung mit dem Notifizierungsverfahren gemäß Richtlinie 98/34/EG hat Deutschland am 15. April 2011 der Kommission den oben genannten Gesetzentwurf notifiziert.

Durch den Gesetzentwurf wird ein rechtlicher Rahmen für die Organisation und die Durchführung von Wetten und Glücksspielen im Internet mit dem Ziel einer begrenzten und gesteuerten Öffnung dieser Märkte geschaffen. Somit enthält der notifizierte Entwurf Vorschriften über Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 98/34/EG, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, namentlich Vorschriften zur speziellen Regelung von Diensten der Informationsgesellschaft.

Am 18. Juli 2011 übersandte die Kommission ihre Anmerkungen in Form einer ausführlichen Stellungnahme und von Bemerkungen an die deutschen Behörden. Am 7. Dezember 2011 antworteten die deutschen Behörden auf diese Anmerkungen.

Die Prüfung dieser Antwort hat die Dienststellen der Kommission dazu veranlasst, die folgenden Bemerkungen abzugeben, die das Verfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG zu seinem Abschluss bringen.

1. Ausführliche Stellungnahme

In ihrer ausführlichen Stellungnahme brachte die Kommission Bedenken mit Blick auf (1) die Begrenzung des Angebots im Zusammenhang mit Online-Glücksspieldiensten und mit Blick auf (2) Vorschriften betreffend das Veranlassen und Vermitteln von Casinospielen und Poker im Internet vor.

1) Begrenzung des Angebots im Zusammenhang mit Online-Glücksspieldiensten

Die Kommission hat festgestellt, dass sie im Zusammenhang mit den von den deutschen Behörden angegebenen Hauptzielen (im Einzelnen die Kanalisierung der Verbrauchernachfrage in ein gesteuertes System sowie die Bekämpfung von Kriminalität und Betrug) nicht erkennen kann, inwiefern eine Beschränkung der Gesamtzahl der Konzessionen für das Angebot von Online-Sportwetten zur Erreichung der gesetzten Ziele geeignet ist, auch wenn die Kommission strengen Bedingungen für die Erteilung von Konzessionen prinzipiell nicht ablehnend gegenübersteht. Daher wurden die deutschen Behörden aufgefordert, eine Untersuchung zur Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der diesbezüglichen Beschränkungen vorzulegen.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang weiterhin angemerkt, dass es die strengen Bedingungen für die Erteilung von Konzessionen – einschließlich der Einsatzlimits, der Begrenzung der Wettarten und der Werbemöglichkeiten – in Kombination mit einer, gemessen an der Gesamtgröße des Marktes, beschränkten Zahl verfügbarer Konzessionen und mit einer sehr hohen Glücksspielabgabe in der Summe sehr schwierig erscheinen lassen, ein wirtschaftlich tragfähiges und in

der Folge stabiles und attraktives Onlineangebot für Sportwetten bereitzustellen.

Die deutschen Behörden geben an, dass in dem überarbeiteten Vertragsentwurf eine Reihe von Bedingungen abgeändert wurde:

- Die Anzahl der Konzessionen für Sportwetten wurde von 7 auf 20 erhöht, wobei die Möglichkeit besteht, diese Anzahl auf der Grundlage von Erfahrungswerten, die im Rahmen der Anwendung des neuen Systems gesammelt werden, zu überprüfen,
- die Glücksspielabgabe wurde von 16 2/3 % der Einsätze auf 5 % der Einsätze gesenkt,
- das monatliche Einsatzlimit wurde von 750 EUR auf 1.000 EUR erhöht und kann darüber hinaus in der Konzession individuell festgelegt werden,
- Erläuterung des Anwendungsbereichs des Werbeverbots bei Sportereignissen („direkt vor und während der Live-Übertragung eines Sportereignisses“),
- Einführung eines progressiven Gebührensatzes für die Gebühr betreffend die Erstkonzession und die jährlichen Konzessionsgebühren auf Grundlage der zu erwartenden Verwaltungskosten und des erwarteten Umsatzes des einzelnen Konzessionsinhabers.

Die Dienststellen der Kommission begrüßen diese Änderungen. Sie stimmen mit den deutschen Behörden darin überein, dass die Bekämpfung des illegalen Marktes, die Suchtvermeidung und der Kampf gegen kriminelle und betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Glücksspiel einige der maßgeblichen Gründe des öffentlichen Interesses sind, mit denen Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs gerechtfertigt werden können. Die Dienststellen der Kommission stimmen weiterhin darin überein, dass in diesem Zusammenhang ein Mitgliedstaat prinzipiell dazu berechtigt ist, ein Genehmigungssystem einzurichten und diesbezüglich Beschränkungen betreffend die Höchstzahl der genehmigten Betreiber festzulegen, wenn er das Ziel verfolgt, die Gelegenheiten zum Glücksspiel zu verringern.

Die Dienststellen der Kommission möchten jedoch daran erinnern, dass derartige Beschränkungen zur Erreichung der anvisierten Ziele geeignet sein und die Bedingungen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit erfüllen müssen, welche in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegt wurden. Auch wenn die Dienststellen der Kommission den von den deutschen Bundesländern angewandten vorsichtigen Ansatz nicht in Frage stellen, möchten sie dennoch nochmals darauf hinweisen, dass die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ordnungsgemäß nachzuweisen ist. In diesem Zusammenhang möchten die Dienststellen der Kommission die deutschen Behörden ebenfalls daran erinnern, dass das Verfahren zur Erteilung der Konzessionen in einer transparenten und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu organisieren ist, durch die erreicht wird, dass etablierte und neue Betreiber den gleichen Bedingungen und dem gleichen Zeitplan unterliegen.

Die Dienststellen der Kommission begrüßen den Vorschlag der Einfügung einer Überprüfungsregelung, durch die eine spätere Anpassung der Anzahl der Konzessionen ermöglicht wird, sollte festgestellt werden, dass die Ziele des Vertrages auf der Grundlage der Anzahl der erteilten Konzessionen nicht auf angemessene Art und Weise erreicht werden können.

Die Dienststellen der Kommission begrüßen weiterhin die Möglichkeit, die Einsatzlimits unter bestimmten Bedingungen in der jeweiligen Konzession anzupassen und somit die Situation der einzelnen Spieler und Betreiber zu berücksichtigen, wobei die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung uneingeschränkt eingehalten werden müssen.

In Bezug auf die Bedenken der Kommission, dass es sich aufgrund der vorgeschriebenen Beschränkungen mit Blick auf deren kumulative Wirkung sehr schwierig gestalten könnte, ein wirtschaftlich tragfähiges und in der Folge stabiles und attraktives, gesetzlich zulässiges Onlineangebot für Sportwetten bereitzustellen, stellen die Dienststellen der Kommission fest, dass die Bundesländer nunmehr davon überzeugt sind, dass es auf Grundlage der überarbeiteten Bedingungen zukünftigen Konzessionsnehmern möglich sein wird, ein attraktives und gesetzlich zulässiges Angebot bereitzustellen und gleichzeitig gewinnbringend zu arbeiten. Auf Grundlage der Informationen, die von den

deutschen Behörden zur Verfügung gestellt wurden, ist es den Dienststellen der Kommission nicht möglich, die wirtschaftliche Umsetzbarkeit des zukünftigen Systems für Online-Sportwetten zu bewerten. Sie möchten jedoch die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Bewertung der Umsetzung und Anwendung des zukünftigen Vertrages betonen. Dementsprechend begrüßen sie die Zusage der deutschen Behörden, der Kommission innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages eine Erstbewertung betreffend den einzurichtenden regulatorischen Mechanismus zukommen zu lassen, die mit dem Ziel erstellt wird, die Geeignetheit und Effizienz des Systems mit Blick auf die Erreichung der Zielsetzungen des Vertrages zu bewerten.

2) Veranstalten und Vermitteln von Casinospiele und Poker im Internet

Die Kommission hat die Aufstellung einer Anforderung betreffend die Einrichtung von Online-Casinos und -Pokerspielen in Frage gestellt (nur traditionelle Casinos durften demnach Online-Casinospiele und -Poker anbieten) und bat um weiterführende Informationen zum Genehmigungsverfahren (nur ein traditionelles Casino je Bundesland durfte Online-Casinospiele und -Pokerspiele anbieten) sowie zur Umsetzung der Vorschriften betreffend Pokerspiele. In Beantwortung dieser Anmerkungen geben die deutschen Behörden an, dass sie es vorgezogen haben, die betreffende Vorschrift zu löschen. In dem überarbeiteten Entwurf sind keinerlei Angebote von Online-Casinospielen oder -Pokerspielen gestattet.

Die deutschen Bundesländer rechtfertigen das Verbot der Online-Casinospiele und -Pokerspiele nunmehr folgendermaßen: „Angesichts der Tatsache, dass derartige Spiele leicht manipulierbar sind und ein beträchtliches Suchtpotential aufweisen und mit Blick auf die Tatsache, dass die Gefahr besteht, dass sie für Geldwäscheaktivitäten eingesetzt werden, scheint es nicht vertretbar zu sein, das Internet als Vertriebskanal zu erschließen.“ Die Behörden behaupten, dass „die Ziele der Bekämpfung des Schwarzmarkts, des Jugendschutzes und des Schutzes vor Abhängigkeiten in diesem Sektor nicht durch eine Kanalisierung erreicht werden können, sondern vielmehr mithilfe eines kontinuierlichen Verwaltungsverfahrens mithilfe der in § 9 des Vertrages erläuterten Instrumente verfolgt werden sollten.“

Angesichts der oben stehenden Ausführungen sollte daran erinnert werden, dass der Gerichtshof der EU anerkannt hat, dass eine Maßnahme, mit der jedes Anbieten von Glücksspielen über das Internet verboten wird, grundsätzlich als geeignet angesehen werden kann, die legitimen Ziele der Vermeidung von Anreizen zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen und der Bekämpfung der Spielsucht sowie des Jugendschutzes zu verfolgen, auch wenn das Anbieten solcher Spiele über herkömmlichere Kanäle zulässig bleibt (Rechtssache C 46/08, Carmen Media, Randnr. 105). Der Gerichtshof hat weiterhin anerkannt, dass die Gewährleistung des Ziels der Bekämpfung krimineller und betrügerischer Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Glücksspiel zu den maßgeblichen Gründen des öffentlichen Interesses gehört, mit denen Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs gerechtfertigt werden können (siehe Rechtssache C-243/01, Gambelli u. a., Randnr. 67).

Auch wenn es sich im vorliegenden Fall bei den Gründen, die zur Rechtfertigung des Verbots vorgebracht werden, um gültige Ziele des öffentlichen Interesses zu handeln scheint, weisen die Dienststellen der Kommission dennoch darauf hin, dass keinerlei Daten vorgelegt wurden, um den Nachweis betreffend das tatsächliche Vorhandensein der ermittelten Gefährdungen zu erbringen. In diesem Zusammenhang möchten die Dienststellen der Kommission erneut darauf hinweisen, dass die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der betroffenen Maßnahmen in hinreichender Art und Weise nachzuweisen ist.

Im Rahmen der Prüfung, ob ein derartiger Nachweis hinreichend erbracht wurde, müsste untersucht werden, ob einerseits kriminelle und betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Glücksspiel und andererseits die Spielsucht in Deutschland bedeutende Probleme darstellen und ob das Verbot bestimmter Arten von Glücksspielen oder von Online-Glücksspielen geeignet ist, diesen Problemen abzuwehren (siehe hierzu Rechtssache C-258/08, Ladbrokes Betting & Gaming und Ladbrokes International, Randnr. 29). Nach ständiger Rechtsprechung ist es tatsächlich so, dass ein Mitgliedstaat, der sich auf ein Ziel berufen möchte, mit dem sich eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs durch eine restriktive nationale Maßnahme rechtfertigen lässt, alle Umstände vorlegen muss,

anhand derer eine ordnungsgemäße Bewertung der Frage erfolgen kann, ob die Maßnahmen tatsächlich den sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Anforderungen genügen (siehe Rechtssache C-316/07, Stoß u. a., Randnr. 71). Auf Grundlage der von den deutschen Behörden zur Verfügung gestellten Informationen ist es den Dienststellen der Kommission noch nicht möglich, den Umfang der ermittelten Probleme bzw. die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund und ungeachtet der vorstehenden Ausführungen möchten die Dienststellen der Kommission erneut auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Vertrages hinweisen. Dementsprechend begrüßen sie die Zusage der deutschen Behörden, der Kommission innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages eine Erstbewertung betreffend den eingerichteten regulatorischen Mechanismus zukommen zu lassen, in deren Rahmen die Geeignetheit und Effizienz des Verbots von Online-Casinospielen und -Pokerspielen mit Blick auf die Erreichung der Zielsetzungen des Vertrages bewertet werden, insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung des Online-Pokermarkts in Deutschland.

2. Bemerkungen

Die Dienststellen der Kommission begrüßen die Erläuterungen und Informationen, die in Beantwortung der an die deutschen Behörden übermittelten Bemerkungen zur Verfügung gestellt wurden. Die Dienststellen der Kommission möchten die Gelegenheit nutzen, einige Punkte, die in der Antwort angesprochen wurden, weitergehend zu kommentieren:

• 2.1. Konzessionsverfahren für Sportwetten und Teilnahmebedingungen – § 4a und 4b

Die Dienststellen der Kommission sind nunmehr zu dem Verständnis gelangt, dass die individuellen Bedingungen und Kriterien im Rahmen der Ausschreibung spezifiziert werden, einschließlich u. a. des „Sozialkonzepts“ (Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter Spieler sowie weitere soziale Maßnahmen) und des „Wirtschaftlichkeitskonzepts“ (Beschreibung der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der Steuerpflichten), die von den zuständigen Behörden als Grundlage für die Entscheidung über Anträge verwendet werden, um somit ein transparentes Konzessionsverfahren basierend auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien zu gewährleisten.

Die Dienststellen der Kommission begrüßen, dass die deutschen Behörden durch die Einfügung einer ausdrücklichen Vorschrift, gemäß der Nachweise und Unterlagen aus anderen Mitgliedstaaten oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als den nationalen Nachweisen und Unterlagen gleichwertig angesehen werden, die Anforderungen, denen der antragstellende Betreiber bereits in dem Land, in dem er ansässig ist, unterliegt, angemessen berücksichtigen werden.

• 2.2. Recht auf Aufbau eines Vertriebsnetzes von traditionellen Vermittlungsstellen für Sportwetten, § 10a Absatz 5

Die Dienststellen der Kommission begrüßen die Erläuterung, dass die Eröffnung einer traditionellen Vermittlungsstelle für Wetten keine Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession für die Durchführung von Online-Wetten ist. Die Dienststellen der Kommission haben das Verständnis, dass die Erteilung von Erlaubnissen für die Eröffnung einer Vermittlungsstelle für Wetten nunmehr in den individuellen Kompetenzbereich der einzelnen Bundesländer fällt. In diesem Zusammenhang möchten die Dienststellen der Kommission die deutschen Behörden daran erinnern, dass ein derartiges Verfahren auch in einer transparenten und nichtdiskriminierenden Art und Weise organisiert werden muss.

• 2.3. Konzessionsanforderungen an etablierte Betreiber, § 10a Absatz 1, § 10 Absatz 6 und 2 sowie 2.9. Übergangsfristen

Die Dienststellen der Kommission begrüßen die Erläuterung, dass etablierte und neue Betreiber Online-Glücksspieldienste nur anbieten dürfen, wenn ihnen eine Konzession gemäß dem neuen Vertrag, d. h. eine Genehmigung nach § 4 Absatz 5, erteilt wurde, und dass diese Betreiber den gleichen

Konzessionsbedingungen und dem gleichen Zeitplan unterliegen.

- 2.4. Genehmigung von Glücksspiel-Vermittlungsdiensten

Die Dienststellen der Kommission begrüßen die von den deutschen Behörden zur Verfügung gestellten Erläuterungen und die angekündigten Änderungen in Bezug auf die Genehmigung von Glücksspiel-Vermittlungsdiensten. In § 19 Absatz 2 ist nunmehr ein gebündeltes Verfahren vorgesehen, durch das eine einzige Behörde alle allgemeinen Genehmigungen für das Angebot von Glücksspieldiensten erteilt (Genehmigung nach § 4 Absatz 1). Die Dienststellen der Kommission sind jedoch zu dem Verständnis gelangt, dass dies nicht bedeutet, dass die zuständige Behörde eine einzige Genehmigung, die das gesamte Hoheitsgebiet Deutschlands abdeckt, erteilt, sondern vielmehr bis zu 16 Einzelgenehmigungen für die jeweils betroffenen Bundesländer erteilen wird, wahrscheinlich auf der Grundlage unterschiedlicher Konzessionsanforderungen der einzelnen Bundesländer, so dass im Endeffekt für jedes Bundesland immer noch einzelne Anträge notwendig sind.

Darüber hinaus scheint das gebündelte Verfahren nicht auf § 4 Absatz 5 anwendbar zu sein, in dem die Verpflichtung zum Erhalt einer Erlaubnis für die Bereitstellung von Glücksspiel-Vermittlungsdiensten im Internet festgelegt ist. Da eine Erlaubnis für jedes einzelne deutsche Bundesland erforderlich ist (§ 9 Absatz 4), scheint ein gewerblicher Online-Vermittler neben dem gebündelten Verfahren zur Erteilung der allgemeinen Glücksspielgenehmigung immer noch in jedem einzelnen Bundesland eine Genehmigung für das Angebot von Online-Glücksspieldiensten beantragen zu müssen (Genehmigung gemäß § 4 Absatz 5), um dazu befähigt zu sein, seine Dienste im gesamten deutschen Hoheitsgebiet anzubieten.

Die Dienststellen der Kommission möchten die deutsche Regierung dazu auffordern zu erläutern, warum in dem überarbeiteten Vertrag lediglich ein gebündeltes Verfahren für die Genehmigung von Glücksspiel-Vermittlungsdiensten über das Internet aufgenommen wurde, jedoch kein einheitliches Verfahren festgelegt wird, und dies auch angesichts der Tatsache, dass in dem notifizierten Entwurf bereits ein derartiges Verfahren für die Genehmigung von Lotterie-Einnehmern (§ 9a Absatz 1) und von Online-Sportwetten (§ 9a Absatz 2 Unterabsatz 3) eingerichtet wurde.

- 2.5. Begrenzung der Einsätze, § 4 Absatz 5 Unterabsatz 2

Die Dienststellen der Kommission begrüßen die Erläuterung, die im Zusammenhang mit der Argumentation zur Rechtfertigung einer Begrenzung der Einsätze abgegeben wurde. Die Kommission begrüßt die Einführung eines flexibleren Ansatzes, der eine Anpassung des Limits im Rahmen der Betreiberkonzession zulässt. Eine Anpassung ist möglicherweise für einzelne Betreiber oder Spieler erforderlich, damit die Ziele des Vertrages besser erreicht werden können.

- 2.6. Werbung für Online-Wettdienste im Internet, § 5 Absatz 3

Die Dienststellen der Kommission nehmen die Erläuterungen im Zusammenhang mit der Anwendung der werbebestimmungen zur Kenntnis. Die Kommission möchte die deutschen Behörden höflich darum bitten, ihr die in § 5 Absatz 4 aufgeführten werberichtlinien zu übermitteln, sobald diese erstellt wurden.

- 2.10. Kohärente und systematische Begrenzung von Wettaktivitäten

Der Gerichtshof hat in seiner Bewertung der Konformität des deutschen Regelwerks für das Glücksspielwesen ausdrücklich auf Regeln für verschiedene Arten von Glücksspielen verwiesen (Geldspielautomaten und Pferdewettkämpfe, siehe Rechtssache C-46/08, Carmen Media), die nicht vollständig unter den notifizierten Gesetzestext fallen, sondern ebenfalls einer Regulierung auf Bundesebene bedürfen. Nach dem Kenntnisstand der Dienststellen der Kommission wurden diese Regeln durch ihre Aufnahme in den Entwurf bereits zum Teil geändert (im Rahmen der Kompetenzen der Bundesländer) und werden auch in der Gesetzgebung auf Bundesebene geändert werden. Die Dienststellen der Kommission begrüßen die weiterführenden Erläuterungen seitens der deutschen Behörden im Rahmen der Beantwortung der ausführlichen Stellungnahme, sind jedoch erst dann in der Lage, die Konformität mit der Anforderung eines kohärenten und systematischen Ansatzes

zu bewerten, wenn alle relevanten Rechtsvorschriften entsprechend geändert und notifiziert wurden.

- 2.11. Weitere Notifizierungspflichten

Zukünftige Erlässe zur Umsetzung der Bestimmungen des notifizierten Entwurfs und in Bezug auf elektronisch übertragene Glücksspielaktivitäten könnten technische Vorschriften oder Vorschriften über Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG enthalten. Sollte dies der Fall sein, möchten die Dienststellen der Kommission die deutschen Behörden an die Verpflichtung zur Notifizierung vor ihrer Annahme gemäß Richtlinie 98/34/EG erinnern.

Schließlich möchten die Dienststellen der Kommission darauf hinweisen, dass der durch die Richtlinie 98/34/EG, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, eingerichtete Mechanismus auf der Verpflichtung der Mitgliedstaaten beruht, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission vor der Verabschiedung nationaler Regelungen, die speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielen, zu informieren und zu konsultieren sowie ihre Entwürfe erforderlichenfalls abzuändern. Im Anschluss an die Notifizierung des Entwurfs prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten die jeweiligen Regelungen, um ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und hierbei insbesondere mit dem freien Dienstleistungsverkehr und der Niederlassungsfreiheit von Betreibern zu bewerten und erforderlichenfalls eine Entscheidung betreffend die Übereinstimmung mit den jeweiligen Bestimmungen zu treffen.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass die Kommission im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG nicht die Konformität von nicht speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielenden Vorschriften prüft, auch wenn diese Teil eines notifizierten Entwurfs sind, und – sollte letzteres der Fall sein – auch nicht die Konformität des Entwurfs als Ganzes prüft.

Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass ein Mitgliedstaat, der all seine Verpflichtungen, die sich aus der Richtlinie ableiten, erfüllt hat, die notifizierten und gegebenenfalls abgeänderten Entwurfsmaßnahmen verabschieden kann. Nach der Verabschiedung des Entwurfs wird das Verfahren als abgeschlossen betrachtet. Die Beendigung des Verfahrens gemäß der Richtlinie 98/34/EG darf jedoch nicht derart verstanden werden, dass sie die Konformität mit dem EU-Recht impliziert. Eine derartige Beendigung findet unbeschadet der Möglichkeit der Kommission statt, soweit angemessen zu einem späteren Zeitpunkt ein Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf bestimmte notifizierte oder abgeänderte Bestimmungen einzuleiten.

Catherine Day
General Secretary
European Commission

Contact point Directive 98/34
Fax: (32-2) 296 76 60
email: dir83-189-central@ec.europa.eu